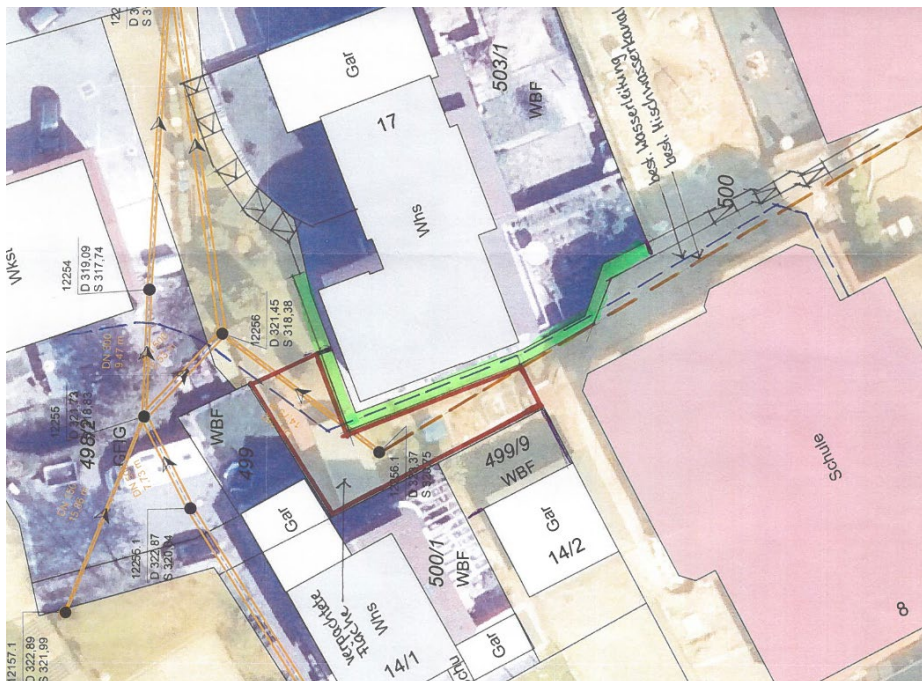


Amtliche Bekanntmachung über die Absicht der Entwidmung/Teileinziehung des Wegs mit der Flurstücknummer 500 auf der Gemarkung Bad Liebenzell

Das Verkehrsbedürfnis für den im Lageplan rot markierten Bereich des o.g. Flurstücks ist entbehrlich, da durch die Einziehung niemand vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten wird. Zudem dient dieses Teilstück nicht mehr als Flucht- und Rettungsweg der Schule. Es liegt somit kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vor.

Gem. § 7 Abs. 2 Straßengesetz (StrG) ist die Stadt Bad Liebenzell als Straßenbaulastträger für die Teileinziehung zuständig. Daher stellten die Gemeinderäte am 12.12.2023 in öffentlicher Sitzung gemäß § 7 Abs. 1 StrG fest, dass der rot markierte Teil des Weges auf Flurstücknummer 500 der Gemarkung Bad Liebenzell für die Öffentlichkeit abkömmlich ist.



Mit der geplanten Teileinziehung verliert der rot markierte Teil des Weges die Eigenschaft öffentlicher Wege; widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

Einwände gegen die geplante Entwidmung/Teileinziehung des Wegs auf Flurstücknummer 500 der Gemarkung Bad Liebenzell können binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Liebenzell, Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell geltend gemacht werden.

Bad Liebenzell, 13.12.2023
gez. Roberto Chiari
Bürgermeister